

Öffentlicher Betrauungsakt

der Stadt Guben

betreffend

den Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V.

auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
-Freistellungsbeschluss-,

der

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU L 114 vom 26.04.2012, S. 8; DAWI-De-minimis-VO)

der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02, ABL. EU Nr. 8/4 vom 11. Januar 2012)

der

Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012
über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz
der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/77 vom 17. November 2006)

sowie des

Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00) – „Altmark-Trans“-

PRÄAMBEL

- I. Die Aufgaben des Vereins Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. sind gemäß § 2 der Vereinssatzung:
 - (1) Hauptaufgabe des Verbandes ist die länderübergreifende touristische Entwicklung des „Lausitzer Seenlandes“. Die Tätigkeit des Verbandes bezieht sich auf das Gebiet der Gemeinden, die Mitglied des Verbandes sind (im Weiteren auch „Verbandsgebiet“ genannt). Ziel ist eine positive Entwicklung des Außen- und Innenimages des „Lausitzer Seenlandes“ in seiner Gesamtheit. Sozial- und umweltverträgliche Aspekte sind dabei zu beachten.
 - (2) Der Zweck wird u. a. erfüllt durch
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder, insbesondere gegenüber den Ländern, Landestourismusverbänden, Landesmarketingorganisationen, Behörden, Institutionen und Anderen

- b) Beratung und Betreuung der Mitglieder
- c) Einflussnahme auf das Schaffen und ständiges Verbessern der touristischen Infrastruktur im Verbandsgebiet sowie die Koordinierung von touristischen Aktivitäten und Netzwerken auch von überregionaler, sich über das Verbandsgebiet hinaus erstreckender Bedeutung.
- d) Imagewerbung für das Verbandsgebiet im In-und Ausland
- e) Erarbeiten von Marketingkonzepten und deren Umsetzung
- f) Erarbeitung eines Leitbildes
- g) Angebotsförderung durch eigene und koordinierte Messetätigkeit
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) Initiieren und Koordinieren von Veranstaltungen
- j) Durchführung von Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder und anderen touristischen Leistungsträger
- k) Akquirieren von Sponsoren und Fördermitteln
- l) Betreibung von Touristinformationsstellen

(3) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Einrichtungen verschiedener Art betreiben, sofern diese dem Vereinszweck dienen.

(4) Der Verband soll Mitglied der Landestourismusverbände der Länder Brandenburg und Sachsen werden.

- II. Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch die Vereinssatzung begründeten Gegenstand und Zweck des Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V., Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von § 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten des Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.
- III. Personen und Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form verwandt worden; der Verzicht auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen dient lediglich der leichteren Lesbarkeit dieses Vertrages.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt Guben hat nach Art. 97 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 2 und 12 Abs. 1 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) u.a. die Aufgabe, in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Von den in Abs. 1 genannten Aufgaben umfasst ist auch die Wirtschaftsförderung. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung von Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Tourismusmarketing durch die Stadt Guben.
- (3) Ziel des Tourismusmarketings ist es, das Verbandsgebiet in der Gebietskulisse der Mitgliedskommunen und der Unternehmen als Wirtschaftsstandort und touristischen und kulturellen Anziehungspunkt zu etablieren und für Bürger, Besucher und die Wirtschaft attraktiver zu gestalten. Dies dient der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Ansiedlung von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen, der Steigerung der Wohnattraktivität und des Bekanntheitsgrades im Tourismusbereich.
- (4) Die Stadt Guben hat sich zur Erfüllung der freiwilligen kommunalen Aufgaben im Bereich des Tourismusmarketing als Mitglied im Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. eingebracht und bedient sich des Tourismusverbands Lausitzer Seenland e.V. im vorbezeichneten Leistungsbereich.
- (5) Bei den vorbezeichneten Aufgaben, wie sie in den Absätzen 1 bis 3 sowie nachfolgend in § 2 dargestellt sind, handelt es sich jeweils um „*Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse*“ (DAWI) im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“).

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (zu Art 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Guben betraut den Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. im Rahmen des Tourismusmarketing mit der zunächst auf die Jahre 2018 bis 2022 befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die der Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. jeweils im Einklang mit seinem Vereinszweck (Vereinsaufgaben, vgl. § 2 der Satzung) im Interesse der Bürger wahrnimmt und in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit aufgrund ihrer strukturellen Unwirtschaftlichkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt Guben gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Verbandes von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gehören insbesondere:
 - a) persönliche, telefonische und sonstige Information und Beratung von Gästen / Touristen.
 - b) Erstellung und Auslage von touristischem Informationsmaterial.
 - c) Tourismusmarketing im In- und Ausland durch Konzeption, Produktion und Vertrieb von Print- und Multimediaprodukten.
 - d) Vermarktung des Reisegebietes Niederlausitz durch die aktive Teilnahme an Tourismusmessen und Workshops, Aufbau und Pflege von Datenbanken und Betreuung der touristisch relevanten Mitgliedschaften des Verbandes.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die nachstehenden Rahmenbedingungen vorgegeben:
 - a) Der Verband ist verpflichtet, zur Erfüllung seiner Ziele eine systematische Marktforschung zu betreiben.
 - b) Konkrete Leistungen sind vom Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. gegenüber der Stadt Guben nicht zu erbringen. In diesem Abschnitt des Betrauungsaktes werden lediglich die (allgemeinen) operativen Aufgaben des Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. umschrieben.
Die konkrete Ausgestaltung des operativen Geschäfts und die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. vorbehalten.

- c) Die Wahrnehmung sämtlicher o.a. Aufgabenbereiche ist auf die Entwicklung der Standortbedingungen im Verbandsgebiet des Tourismusverbands im Reisegebiet Lausitzer Seenland für Bürger, Besucher und Wirtschaft auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse am Marketing und der Tourismusförderung im Reisegebiet Lausitzer Seenland. Der Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. führt dabei seine Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung seines Satzungszwecks aus. Der Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. kann einen externen Dienstleister mit der Geschäftsbesorgung und der Erbringung von Tourismusleistungen im Sinne des Verbands, wie vorstehend und in § 2 der Satzung des Verbandes beschrieben, beauftragen. Er trägt die Aufwendungen grundsätzlich selbst, etwaige Erlöse stehen ihm zu.
- d) Die o.a. Aufstellung der Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit dieses Betrauungsaktes ändern. Dazu wird ergänzend auf die Satzung des Verbandes und insbesondere auf den in § 2 der Satzung niedergelegten Verbandszweck verwiesen. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben des Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. ergeben, sind diese nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) für die Stadt Guben im Sinne des Freistellungsbeschlusses handelt.
- a) Gemäß Art 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit dem Beschluss der Kommission 2012/21/EU sind die Dienstleistungen, mit denen der Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d.h. die geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 3

Berechnung der Ausgleichsleistungen, Mitgliedsbeitrag

(zu Art 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um den Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. in die Lage zu versetzen, die ihm übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß diesem Betrauungsakt zu übernehmen, kann die Stadt Guben durch Leistung

des auf sie entfallenden anteiligen Mitgliedsbeitrags den Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausstatten.

- (2) Gemäß Art. 5 Abs. 1 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU), darf die Höhe der Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die maximal mögliche Höhe der (anteiligen) Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem auf der Grundlage der jeweils geltenden Beitragsordnung abgeleiteten Finanzplan des Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. bzw. aus dem Haushaltsplan der Stadt Guben des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Nettokosten sind gem. Art. 5 Abs. 2 des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 *„die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung erzielt wurden“*. Vorliegend ergeben sich die Nettokosten auf Grund der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieses Betrauungsaktes als Differenz zwischen den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwendungen und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung i.S.v. § 2 dieses Betrauungsaktes beim Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. anfallen.
- (4) Der Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. hat sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für gegebenenfalls andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der DAWI-Dienstleistungen entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Guben führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zu Deckung der Kosten der in § 2 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Verband die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.
- (5) Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Die Ausgleichszahlungen bzw. Zahlungen des Mitgliedsbeitrages dienen ausschließlich dazu, den Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die in § 2 dieses Betrauungsaktes beschriebenen Aufgaben im Reisegebiet Lausitzer Seenland verwendet werden.
- (6) Da es sich bei den gem. Beitragsordnung des Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen jeweils um im Vorhinein

festgelegte Jahresbeiträge handelt, die zu Beginn des Geschäftsjahres bereits die Leistung von Zahlungen durch die Mitglieder vorsehen, sind in 2018 vor Inkrafttreten dieses Betrauungsaktes durch die Stadt Guben erfolgte Abschlagzahlungen ebenfalls durch vorliegenden Betrauungsakt erfasst.

§ 4

Änderung der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Stadt Guben kann im Falle von außerplanmäßig höherem finanziellem Aufwand infolge von unerwarteten Ereignissen im Rahmen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 diesen ebenfalls (anteilig) ausgleichen. Eine solche Erhöhung des finanziellen Aufwands muss seitens des Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. zeitnah angezeigt und durch Mitgliederbeschluss festgelegt werden. Über die Gewährung einer höheren Ausgleichszahlung ist unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der kommunalen Gremien ein entsprechender Antrag des Tourismusverbandes bei der Stadt Guben zu stellen.
- (2) Die über den bereits durch die Beitragsordnung des Tourismusverbandes Lausitzer Seenland e.V. festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinaus zu leistenden Ausgleichszahlungen werden mittels eines Bescheides (Zuwendungsbescheid) zugewendet. Die Auszahlung erfolgt gemäß den getroffenen Regelungen zum Finanzbedarf im Finanzplan des Verbands. Die sich aus diesem Bescheid ergebenden Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind durch den Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. zu beachten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung zusätzlicher Leistungen besteht jedoch nicht.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Es muss gewährleistet sein, dass durch die Ausgleichszahlung in Form der Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages bzw. weiterer Ausgleichsleistungen im Sinne von § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht.
- (2) Hierzu führt der Tourismusverband jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel durch. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses, der nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres der Stadt Guben vorzulegen ist.

- (3) Das Recht der Stadt Guben zur Prüfung der Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen oder die Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag (anteilig) an die Stadt Guben zurückzuzahlen. Bei einer Überkompensation von maximal 10 % des jährlich (anteilig) auszugleichenden Betrags darf dieser Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten

(zu Art 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in seiner Sitzung vom 04.07.2018 diesem Betrauungsakt zugestimmt.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Stadt Guben in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet. Er endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufs bedarf oder wenn die Stadt Guben nicht mehr Mitglied im Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. sein sollte, mit dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Guben als Verbandsmitglied ausscheidet.

Guben, den 05.07.2018

Bürgermeister

2. Stellvertreter des
Hauptverwaltungsbeamten